



STATUTEN

GEWERBEVEREIN MALTERS-SCHWARZENBERG-SCHACHEN

Art. 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen „Gewerbeverein Malters-Schwarzenberg-Schachen“ (in der Folge „Gewerbeverein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.

- Der Sitz des Vereins ist Malters.
- Der Gewerbeverein ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern.

Art. 2 / Zweck

Der Gewerbeverein bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der gewerblichen Betriebe von Malters, Schwarzenberg und Schachen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch:

- Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Presse
- Bekämpfung des unlauteren und ungesunden Wettbewerbes
- Veranstaltung von Vorträgen und Kursen auf gewerbepolitischer Ebene
- Einflussnahme auf eine gerechte Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeinden und private Auftraggeber
- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft
- Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen für das gesamte Gewerbe von Malters, Schwarzenberg und Schachen
- Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes wie aber auch des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern.

Art. 3 / Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können selbständige Unternehmer von Gewerbebetrieben, natürlicher oder juristischer Personen von Malters, Schwarzenberg und Schachen sowie Gewerbetreibende, welche eine Firma in diesem Sinne vertreten, aufgenommen werden.

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können aufgenommen werden:

- Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen
- Vereine und Institutionen, welche dem freien Gewerbe nahe stehen

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Gewerbeverein oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

- Die Mitgliedschaft zum Gewerbeverein Malters-SchwarzenbergSchachen bewirkt automatisch die Mitgliedschaft zum KGL.

Art. 4 / Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden.
- Über die definitive Aufnahme in den Gewerbeverein entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Aufgabe des Geschäftes, Löschen der Firma, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden und zwar vor allem bezüglich solchen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.
- Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des Gewerbevereins und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und deren Dienstleistungen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

Art. 5 / Rechte und Pflichten

Durch den Eintritt in den Gewerbeverein verpflichtet sich jedes Mitglied die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder haben die Interessen des Gewerbevereins in allen Teilen zu fördern und zu wahren.

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Sie können dies auch erweitern durch schriftliche Anträge an den Vorstand während des Vereinsjahres.

Sie verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6 / Organisation

Die Organe des Gewerbevereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Vereinsversammlung
- die Rechnungsrevisoren
- die Branchengruppen

Art. 7 / Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich vor dem 30. Juni statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Einladung bekannt zu geben.

Schriftliche Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Berichte der Obmänner von Branchengruppen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)

- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm
- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Stimmenabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

Art. 8 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Sekretär
- Obmann Gruppe Detailhandel
- Obmann Gruppe Handwerker
- Obmann Gruppe Dienstleistungen
- Beisitzer

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar, Kassier oder einem Obmann.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 / Branchengruppen

Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können Branchengruppen als Untersektionen des Gewerbevereins durch die Generalversammlung gebildet werden. Diese Gruppen arbeiten, soweit es ihre besonderen Interessen betrifft, selbständig. Sie wählen einen Obmann, welcher durch die Bestätigung der Wahl durch die Generalversammlung automatisch Mitglied des Vorstandes wird.

Als Branchengruppen bestehen:

- Gruppe Detailhandel
- Gruppe Handwerker
- Gruppe Dienstleistungen

Weitere Branchengruppen können bei Bedarf durch die Generalversammlung gebildet werden.

Art. 10 / Finanzen

Die Einnahmen des Gewerbevereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Eventuellen Extrabeiträgen
- Allfälligen anderen Zuwendungen.

Je nach Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung Extrabeiträge erhoben werden.

Im Speziellen werden Ausgaben getätigt für Vereinsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Jahresbeiträge an andere Organisationen, besondere Ausgaben laut Beschlüssen der GV und des Vorstandes.

Bei ausserordentlichen Spesenaufgaben kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten.

Auf Beschluss der GV kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von maximal Fr. 2'500.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Branchengruppen können für ihre Aktionen eine eigene Rechnung führen. Verluste aus solchen Aktionen werden nur mit Zustimmung der GV durch die Vereinskasse gedeckt. Gewinne aus Aktionen stehen der betreffenden Branchengruppe zu, auch wenn die Abrechnung über die Vereinskasse erfolgt. Im letzteren Falle hat der Kassier diese Beiträge als Vermögen der Branchengruppen in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 11 / Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet. Der Verbleibende amtiert als Obmann.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 12 / Schlussbestimmungen

Revision der Statuten:

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer GV erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

Auflösung der Vereins:

Zur Auflösung der Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder. Wird eine zweite Versammlung notwendig, so genügt eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat von Malters, zu Handen einer späteren Neugründung, zur Aufbewahrung zu übergeben. Einem späteren neu sich gründenden Gewerbeverein soll das gesamte Vermögen samt Zins unter der Bedingung dieser Statuten überlassen werden.

Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

Genehmigung und Inkrafttreten:

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. März 1989 genehmigt.

Sie treten nach Genehmigung des Kantonalvorstandes des KGL vom 31. Oktober 1989 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. April 1965.

Malters, den 9. März 1989

GEWERBEVEREIN MALTERS-SCHWARZENBERG-SCHACHEN

Der Präsident: Erich Hänggi

Der Aktuar: Ueli Schweizer

Der Sekretär: Edi Buck